

Mietbedingungen
MietSERVICE
SANGERHAUSEN
Offene Handelsgesellschaft
Schachtstraße 25, 06526 Sangerhausen
nachfolgend MSS genannt

1. Die MSS vermietet allein aufgrund der nachstehenden Bedingungen.
Entgegenstehende Bedingungen des Mieters gelten nur insoweit, als sie den nachstehenden Bedingungen nicht widersprechen.
2. Der Mietzins beginnt mit Bereitstellung der Geräte zur Abholung. Ist eine feste Mietzeit vereinbart, so endet der Mietvertrag mit deren Ablauf, ohne daß es einer Erklärung durch eine der Parteien bedarf. Eine Verlängerung der Mietzeit ist nur mit schriftlicher Zustimmung der MSS möglich, die spätestens zwei Wochen vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit beantragt werden muß. Bei auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietverträgen können die Parteien mit einer Frist von drei Arbeitstagen schriftlich kündigen.
3. Die MSS übergibt das Gerät in ordnungsgemäßigem, betriebsfähigem Zustand. Beanstandungen sind im Übergabeschein festzuhalten. Mit Übergabe an den Mieter bzw. Frachtführer geht die Gefahr auch des zufälligen Untergangs auf den Mieter über. Transportkosten gehen zu Lasten des Mieters.
4. Die Miete ist sofort nach Rechnungserhalt rein netto zahlbar. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung berechnet die MSS als Mindestschaden Zinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank.
5. Für die Berechnung der Tagesmiete werden bis 8 Betriebsstunden zugrunde gelegt, bei Überschreitung der 8 Stunden erfolgt die Berechnung eines zweiten Tages, bei über 16 Stunden eines dritten Tages.
6. Zusätzlich zur Miete trägt der Mieter die Kosten für Ver- und Entladung, Frachten und Transport für Hin- und Rücklieferung sowie die Stellung von Betriebsstoffen und Personal. Die durch übermäßige oder unsachgemäße Beanspruchung entstehende Abnutzung trägt der Mieter. Ebenso haftet der Mieter für während der Mietzeit entstehende Beschädigungen und hat die Vermieterin über termingerecht durchzuführende Wartungsarbeiten zu informieren.
7. Der Mieter haftet für die vom Gerät ausgehende Gefahr, insbesondere die Betriebsgefahr. Der Mieter muß den Abschluß einer Kasko- sowie Transportversicherung nachweisen. Die MSS wird auf Wunsch für Rechnung des Mieters eine Maschinen- und Kaskoversicherung nach ABMG 92, einschließlich Diebstahl- und Transportrisiko, entsprechend Mietpreisliste abschließen. Eine Selbstbeteiligung des Mieters von EUR 2.557,- ist vereinbart. Nicht versicherbar sind das Haftpflicht- sowie das Straßentransportrisiko.
8. Bei Beendigung der Mietzeit hat der Mieter das Gerät in einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand gereinigt und vollgetankt an die MSS zurückzuliefern. Ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nicht zu. Ebenso ist eine Aufrechnung mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig zuerkannten Forderungen ausgeschlossen. Der Zustand des Gerätes wird im Übergabeprotokoll festgehalten, Rücktransport und sonstige Mehrkosten gehen zu Lasten des Mieters.
9. Schadensersatzansprüche des Mieters gegen die MSS sind ausgeschlossen, es sei denn, die MSS hätte vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt. Gegenüber Ansprüchen der MSS kann der Mieter nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
10. Das Mietverhältnis wird für die aus dem Übergabeschein ersichtliche Zeit eingegangen. Eine Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt, insbesondere falls der Mieter mit der Zahlung von zwei Mietraten in Rückstand gerät oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mieters beantragt oder beschlossen wird.
11. Bei Zugriffen Dritter auf das Gerät hat der Mieter auf das Eigentum der Vermieterin hinzuweisen und die MSS unverzüglich zu benachrichtigen.
12. Der Mieter verpflichtet sich, die bei der Vermieterin angemieteten Geräte nur durch geschultes und eingewiesenes Personal bedienen oder betreiben zu lassen. Falls der Führer oder Betreiber, der im Auftrag des Mieters die Geräte führt bzw. betreibt, hierzu vorgeschriebene Lizenzen oder Erlaubnisse benötigt, so hat der Mieter sicherzustellen, daß diese vorhanden und/oder gültig sind.
13. Der Mieter verpflichtet sich, das bei der Vermieterin angemietete Gerät nur zu zweckentsprechenden Arbeiten zu verwenden. Für Schäden, die durch nicht zweckentsprechende Arbeiten resultieren, haftet allein der Mieter in voller Höhe.
14. Bei einem eventuellen käuflichen Erwerb des Gerätes durch den Mieter bei der MSS erhält der Mieter maximal 70% der kumulativ gebuchten Nettomiete angerechnet. Die MSS behält sich die Ermittlung des Übernahmewertes (Kaufpreis) vor.
15. Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen läßt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien sind verpflichtet, unwirksame Bestimmungen durch wirksame, dem Vertragszweck am nächsten kommende Bestimmungen zu ersetzen.
16. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Für den Vertrag ist deutsches Recht maßgebend. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Sangerhausen.